

II-4/42 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2134 1j

1991-12-11

ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

betreffend Transport von giftigen Rückständen aus der MVA Flötzersteig und der
Abfallbehandlungsanlage Brixlegg auf öffentlichen Straßen

1. In der Beantwortung der Anfrage Nr. 486/J vom 18.4.1991 wurde von seiten des Ministeriums die Auffassung vertreten, daß die Rückstände aus der Müllverbrennungsanlage Flötzersteig nicht als gefährliche Güter im Sinne des Gefahrgutbeförderungsgesetzes einzustufen seien. Die Heizbetriebe Wien hätten in diesem Zusammenhang Laboranalysen in Auftrag gegeben, aus denen sich TCDD-Konzentrationen ergeben würden, deren LD-50 Werte so beschaffen seien, daß die Einstufung als gefährliche Güter nicht gerechtfertigt sei. Auch die in der Anfrage genannten Dioxinwerte würden nicht zur Einordnung des Filterkuchens in die Klasse 6.1. der ADR - "sehr giftig" führen, demnach gelte nicht das gesetzliche Transportverbot.

Wie aus der Anfragebeantwortung und dem erklärenden Schreiben des Bundesministeriums vom 7. Juni 1991 hervorgeht, ist dieses Ergebnis auf die Anwendung einer "Verdünnungsrechnung" zurückzuführen. Dazu sagt hingegen eine Sachverständige: "Die vom Ministerium unter lit.h aufgestellte Verdünnungsrechnung mag vom Standpunkt der Vergiftungswirkung auf den Menschen richtig oder unrichtig sein, sie ist aber jedenfalls durch das Gesetz nicht gedeckt, da die Verdünnungsrechnung nur bei Z.71 bis Z.88 Rn 2601 angeführt ist (bei Präparaten), nicht bei der vom Ministerium herangezogenen Z.17 ADR. Solange also bei bestimmten Ziffern diese Verdünnungsrechnung angeführt ist, während sie bei anderen Ziffern fehlt, besagt dies rechtlich, daß diese Verdünnungsrechnung bei jenen Ziffern (hier Z.17), bei denen dies nicht angeführt ist, unzulässig ist. Unabhängig davon entspricht aber die Klassifizierung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nicht dem Gesetz: Wenn es sich nämlich bei der Flugasche und dem Filterkuchen um Abfälle handelt, dann ist nach Rn 2002 (8) vorzugehen. Abfälle sind gemäß Rn 2000 (4) 'Stoffe, Lösungen, Gemische oder Gegenstände, für die keine unmittelbare Verwendung vorgesehen ist, die aber befördert werden zur Aufarbeitung, zur Deponie oder zur Beseitigung durch Verbrennung oder durch

sonstige Entsorgungsverfahren'. Handelt es sich nun um Abfälle, dann sind die Komponenten zu untersuchen und nach den Regeln der Rn 2002 (8) das Gut einzustufen. Um nun eine Einstufung des Abfalles vornehmen zu können, müßten sämtliche Komponenten des Abfalles bekannt sein. Vermutlich sind neben dem TCDD auch Cadmium und andere gefährliche Stoffe enthalten. Erst bei Kenntnis aller dieser Stoffe könnte eine Zuordnung unter Anwendung der Rn 2002 (8) erfolgen." Unter Beachtung dieser Aussage wäre der Filterkuchen der MVA Flötzersteig doch als "sehr giftig" einzustufen und zunächst einmal ein Transport auf öffentlichen Straßen verboten.

2. Die Öffentlichkeit beschäftigt schon längere Zeit der gesetzwidrige Export (Import) von Abfällen ins Ausland (nach Österreich) durch die Montanwerke Brixlegg. Die Rechtswidrigkeit wurde bislang in erster Linie im Verstoß gegen das Abfallwirtschaftsgesetz gesehen. Aufgrund der ÖNORM-Zurechnungen der Abfälle, wie sie in einem Bericht des Umweltbundesamtes vom 6. März 1991 (Zl. 1025-4/91, Seite 15 ff) vorgenommen wurden, ist jedoch auch die Frage aufzuwerfen, ob die Abfalltransporte im Einklang mit dem Gefahrgutbeförderungsgesetz stehen:

- * Der Filterstaub aus dem Schachtofen, von dem täglich 4 Tonnen anfallen, wird zur Firma Ruhr Zink GmbH, D-4354 Datteln, exportiert. Es handelt sich um höchst giftigen Abfall. Laut UBA ist er der ÖNORM S 2101, Schlüsselnummer 31110 (Stäube und Aschen aus Schmelzprozessen) zuzuordnen. Er enthält zum Teil krebsfördernde Stoffe.
- * Der Filterstaub im Konverter (ÖNORM 2101, Schlüssel-Nr. 31110), von dem täglich 7 Tonnen anfallen, wird zur Firma Hydrometal SA, B-4132 Engis, exportiert.
- * 300 t Ofenausbrüche, die ebenfalls - würden Untersuchungen vorgenommen - obiger Schlüssel-Nr. zuzurechnen wären, werden zur Firma Mineralen Kollee B.V.B.A., Rechtestraat 27, B-3650 Dilsen-Stokkum, exportiert.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr daher folgende

ANFRAGE

1. Warum wurde vom Ministerium bei Einstufung der Filterasche und des Filterkuchens der MVA Flötzersteig nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz unzulässigerweise eine "Verdünnungsrechnung" zur Anwendung gebracht?

2. Hat sich das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bzw. nachgeordnete Dienststellen im Zuge des Vollzugs des Gefahrgutbeförderungsgesetzes mit dem Transport der Rückstände aus der Abfallbehandlungsanlage Brixlegg auf den öffentlichen Straßen befaßt?
3.
 - a) In welche Klasse der ADR fallen die Filterkuchen und die Filterasche der Abfallbehandlungsanlage Brixlegg nach Ansicht des Bundesministeriums?
 - b) Können Sie ausschließen, daß die Rückstände als gefährliche Güter einzustufen sind? Wann fand eine dahingehende Untersuchung statt?
4. Haben die Montanwerke Brixlegg um eine Ausnahmegenehmigung oder Beförderungsbewilligung angesucht?